

Mit Bürgerantrag vom 08.04.2020 wird gem. § 2 Denkmalschutzgesetz NRW um Prüfung der denkmalrechtlichen Unterschutzstellung der Filialkirche St. Mariä Himmelfahrt" in Rheinbach - Merzbach gebeten, ob an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Um eine denkmalrechtliche Unterschutzstellung durchführen zu können, muss zunächst geprüft werden, ob die Filialkirche von bauhistorischer Bedeutung und demnach von Denkmalwert ist.

Die Prüfung wird durch das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abteilung „Inventarisierung“ durchgeführt.

Die Eintragung kann nur im Benehmen mit dem Landschaftsverband erfolgen.

Der Ausschuss wird gebeten dem Prüfauftrag des Petenten zu entsprechen. Die Verwaltung wird im Falle einer Zustimmung und dem Vorliegen der entsprechenden bauhistorischen Bedeutung des Gebäudes, das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 DSchG NRW über die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Rheinbach einleiten.

Rheinbach, 23. April 2020

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin